

RS Vwgh 2001/1/8 99/12/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.01.2001

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §19 Abs6 Z1 idF 1997//098;

StudFG 1992 §19 Abs6 Z2 idF 1997//098;

StudFG 1992 §20 Abs2;

StudFG 1992 §41 Abs3;

Rechtssatz

Dem StudFG 1992 lässt sich kein Ansatz dafür entnehmen, dass bei der Berechnung des Zeitraumes der Studienzeitüberschreitung nicht auf den konkreten Zeitpunkt ihrer Beendigung abzustellen ist, sondern das (ganze) Semester, in dem dieses Ereignis stattgefunden hat, als "kleinste Berechnungsgröße" maßgebend wäre (Hinweis: E 24.1.1996, 94/12/0179).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120287.X02

Im RIS seit

23.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at